

Rechtliche Aspekte der Personalbeschaffung

Diskriminierungsverbot

Personenbezogene Merkmale¹

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verbietet Benachteiligungen nur, soweit sie an eines der folgenden personenbezogenen Merkmale anknüpfen:

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Sachlicher Anwendungsbereich

Sachlich bezieht sich das Gesetz nach § 2 Abs. 1 AGG auf

- die Bedingungen für den Zugang zu Erwerbstätigkeit sowie für den beruflichen Aufstieg, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen,
- den Zugang zu Berufsberatung, Berufsbildung, Berufsausbildung,
- beruflicher Weiterbildung sowie Umschulung und praktischer Berufserfahrung

Formen der Benachteiligung

Folgende Formen der Ungleichbehandlung sind zu unterscheiden:

- unmittelbare Benachteiligung (§ 3 Abs. 1 AGG): weniger günstige Behandlung einer Person gegenüber einer anderen in einer vergleichbaren Situation,
- mittelbare Benachteiligung (§ 3 Abs. 2 AGG): Benachteiligung durch scheinbar neutrale Vorschriften, Maßnahmen, Kriterien oder Verfahren, die sich faktisch diskriminierend auswirken,
- Belästigung (§ 3 Abs. 3 AGG): Verletzung der Würde der Person, insbesondere durch Schaffung eines von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichneten Umfelds,
- sexuelle Belästigung (§ 3 Abs. 4 AGG),
- die Anweisung zu einer dieser Verhaltensweisen (§ 3 Abs. 5 AGG).

WICHTIG: Alle Arten der Personalbeschaffung unterliegen den Regelungen des AGG – auch über Personalberatung oder Agentur für Arbeit.

Kostenerstattung nach § 670 BGB

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ersetzt der Arbeitgeber die Vorstellungskosten wie Fahrtkosten (auch Taxi und Flugkosten) und Hotelkosten. Unaufgeforderte Besuche müssen nicht erstattet werden. Wird die Kostenübernahme in der Einladung ausgeschlossen, tragen Bewerber alle Kosten selbst.²

Praktikumsvergütung § 26 BBiG³

Praktikanten müssen eine nach § 17 BBiG angemessene Vergütung erhalten müssen.

Ausnahme: Es handelt sich ein vertraglich vereinbartes „Einfühlungsverhältnis“.

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeines_Gleichbehandlungsgesetz

² www.haufe.de/personal/arbeitsrecht/nur-die-notwendige-vorstellungskosten-sind-zu-erstaten_76_137472.html

³ Praktikanten / 1.3.1.8 Vergütungsanspruch, § 17 Abs. 1 BBiG | TVÖD Office Professional | Öffentlicher Dienst | Haufe